VERORDNUNG (EWG) Nr. 3052/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1980

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/ 78 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sieht unter anderem die jährliche Festsetzung der für die Gemeinschaft geltenden Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Nach Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung ist dieser Preis für die in Anhang I Abschnitte A und C der gleichen Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gleich einem Betrag von mindestens 60 v. H. und höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2813/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 (3) sind die Orientierungspreise der im Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1980 festgesetzt worden.

Die Festsetzung des Referenzpreises ist eine Voraussetzung für die etwaige Anwendung der geeigneten Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung. Die Durchführung dieser Maßnahmen steht in engem Zusammenhang mit den innerhalb der Gemeinschaft getroffenen Marktstabilisierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Anwendung des Systems der Rücknahmepreise, unter denen die Erzeugerorganisationen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder nicht zum Verkauf anbie-

Der Referenzpreis ist festzusetzen, indem auf den Orientierungspreis ein innerhalb der Grenzen für die Festsetzung des Rücknahmepreises liegender Hundertsatz angewandt wird. Im letzteren Fall ist bei der Bestimmung des Hundertsatzes insbesondere die Nachfrage und Versorgungsstruktur der Märkte zu berücksichtigen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es angebracht, für die Referenzpreise die Höhe der Rücknahmepreise

(1) ABI. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

zu nehmen, wenn diese sich innerhalb der hierfür bestimmten Grenzen befinden; anderenfalls die niedrigste zulässige Höhe.

Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisssen sind die Referenzpreise nach Maßgabe der für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse vorgesehenen Schwelle von ihren Interventionspreisen abzuleiten. Infolgedessen sind die Referenzpreise für diese Erzeugnisse auf 85 v. H. der Orientierungspreise festzusetzen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2814/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 (4) für das Wirtschaftsjahr 1980 festgesetzt wurden.

Für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Referenzpreises für das frische Erzeugnis bestimmt.

Die auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellte Lage bei der Einfuhr der im Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse kann gegebenenfalls die Anwendung der Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung erforderlich machen. Zumal die gefrorenen Erzeugnisse an die Stelle des frischen Erzeugnisses treten können, ist es daher angebracht, für diese Erzeugnisse einen Referenzpreis festzusetzen, der das normale Verhältnis zwischen frischen und gefrorenen Erzeugnissen unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Bearbeitungsstadien berücksichtigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C, des Anhangs II und für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG

I. Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreis (ECU/t)	
Heringe Sardinen	226	
a) Atlantik b) Mittelmeer	369 267	
 Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus) Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan 	509 514 323 372 351	
8. Makrelen 9. Sardellen	193 343	
10. Schollen	464 \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	
11. Seehecht (Merluccius sp. p.)12. Garnelen der Gattung Crangon	1 077 748	

II. Referenzpreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreis (ECU/t)	
. Sardinen	324	
. Seebrasen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	807	
. Kalmare (Lo 77gs-Arten)	1 573	
. Kalmare (Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex-Arten)	797	
. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola ron-		
deletti	1 093	
. Kraken der Octopus-Arten	807	

III. Referenzpreise für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreis (ECU/t)
. Kabeljau	ganz Filets	540 1 390
. Köhler	ganz Filets	351 779
3. Schellfisch	ganz Filets	411 1 114
. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	ganz Filets	552 1 150
. Makrelen	ganz Filets	251 513
. Seehecht (Merluccius sp. p.)	ganz Filets	472 818